

GEMEINDE ERLENBACH

bei Marktheidenfeld
(Landkreis Main-Spessart)

Begründung zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes

Aufgestellt:

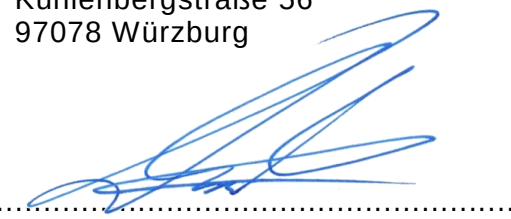
ARZ INGENIEURE GmbH & Co. KG
Kühlenbergstraße 56
97078 Würzburg

Würzburg, den
geändert:

05.02.2020
14.01.2021
19.06.2023
06.07.2023
02.04.2025

red. geändert:

in Zusammenarbeit mit:



(Unterschrift)

Simon Mayer
Würzburger Straße 53
97250 Erlabrunn

INHALTSVERZEICHNIS

1.	Angaben zur Gemeinde	3
2.	Anlass und Zweck der Planung	4
3.	Stand der Bauleitplanung	7
4.	Lage im Raum	8
5.	Planung	9
6.	Vorgaben der Landes- und Regionalplanung	13
7.	Maßnahmen zur Verwirklichung	14
7.1	Entwässerung	14
7.2	Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon/Internet	15
7.3	Müllentsorgung	16
7.4	Bodenordnung	16
8.	Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege	17
8.1	Blendwirkung	17
8.2	Einwirkungen aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung	18
8.3	Elektrische und magnetische Felder	18
8.4	Landschafts- und Naturschutz	19
8.5	Luftreinhaltung	19
8.6	Windkraftnutzung	19
8.7	Bodenschutz	19
8.8	Denkmalpflege	20
8.9	Trinkwasserschutzgebiet	21
8.10	Geogefahren	21
9.	Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft	22
10.	Neuausweisung	24
11.	Durchführung des Verfahrens	26
11.1	Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden	26
11.2	Beteiligung der Bürger	26
11.3	Auslegung	27
11.4	Feststellungsbeschluss	27
11.5	Genehmigungsvermerk	27
11.6	Bekanntmachung der Genehmigung	27
11.7	Hinweis zur Unterrichtung	28
	Anlage: Liste Träger öffentlicher Belange	29

1. Angaben zur Gemeinde

Die Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld liegt im Süden des Landkreises Main-Spessart, etwa vier Kilometer vom Mittelzentrum Marktheidenfeld entfernt.

Die Gemeinde wird von der Bundesstraße B8 an das überregionale Straßenverkehrsnetz angebunden. Die östliche Grenze der Gemarkung Erlenbach bei Marktheidenfeld bildet gleichzeitig die Grenze des Landkreises Main-Spessart zum Landkreis Würzburg.

Wichtigste Straßenverbindungen sind die Bundesstraße B8 sowie die Bundesautobahn A3.

2. Anlass und Zweck der Planung

Die 1A-Solar-Projekt GmbH, Schweinfurt, beantragte bei der Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld die Aufstellung eines Bebauungsplanes für ein sonstiges Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ sowie die in diesem Zusammenhang erforderliche 15. Änderung des Flächennutzungsplanes.

Das Baugesetzbuch schreibt hierfür in § 2 Abs. 4 BauGB die Durchführung einer Umweltprüfung vor, in der die voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen ermittelt und in einem Umweltbericht beschrieben und bewertet werden müssen.

Zudem unterliegt die Planung der Verpflichtung, die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung nach § 1a Abs. 3 BauGB zu berücksichtigen, da aufgrund des im Parallelverfahren aufzustellenden Bauleitplanes ein Eingriff in Natur- und Landschaft zu erwarten ist. Da die Aufstellung des Bebauungsplanes im Parallelverfahren zur 15. Änderung des Flächennutzungsplanes erfolgt, wird die Kompensation des Eingriffes auf der Ebene des Bebauungsplanes ermittelt und dort rechtlich bindend festgesetzt. **Dennoch werden die geplanten Ausgleichsflächen im Rahmen der Flächennutzungsplanänderung mit dargestellt. Die Ausgleichsflächen umfassen die Änderungsbereiche 15.2 bis 15.5.**

Im Regionalplan wird ausgeführt, dass sich die Konflikte im Bereich Umweltschutz und eine langfristige Sicherung der Energieversorgung auf Dauer nur durch die Nutzung von umweltverträglichen Energiequellen wie z.B. Wasserkraft, Sonnen- und Umweltenergie, Windkraft, Biomasse, Klärgas, Müll und Erdwärme lösen lassen, die erneuerbar oder nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich sind. Es ist deshalb notwendig, alle technisch möglich und wirtschaftlich sowie ökologisch vertretbaren neuen Technologien zu nutzen, um den Energieverbrauch zu senken und neue Energiequellen zu erschließen.

Aufgrund der Reduzierung der Energiegewinnung durch fossile Brennstoffe sind gemäß den Vorgaben der Bundesregierung die Defizite in der Gewinnung durch erneuerbare Energien zu decken.

Um diese Aussagen des Regionalplans umsetzen zu können, soll im Raum Erlenbach bei Marktheidenfeld im Flächennutzungsplan und im Bebauungsplan ein Gebiet dargestellt werden, in dem Photovoltaikanlagen errichtet werden können.

Innerhalb des 33,57 ha großen Geltungsbereichs entsteht eine Fläche mit einer Größe von 29,61 ha auf der Photovoltaik-Module errichtet werden können.

Der Geltungsbereich umfasst folgende Grundstücke der Gemarkung Erlenbach bei Marktheidenfeld:

11118 teils	11158
11140 teils	11159
11142	11160
11143	11161
11144	11163 teils
11145	11730
11146	11731
11146/1 teils	11732
11147	11733
11148	11734
11149	11735
11150	11736
11151	11737
11152	11738
11153	11739
11154	11740
11155	11741
11156	11742
11157	11743

Zusätzlich werden auf externen Flächen Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft vorgenommen.

Mit der Freiflächenphotovoltaikanlage werden mehrere Ziele verfolgt:

- Erzeugung von Strom aus regenerativen Energiequellen
- Reduzierung des CO₂-Ausstoßes zum Schutz des Klimas
- Schonung fossiler und begrenzter Energiequellen wie Erdöl und Erdgas
- Sicherung der dezentralen Energieversorgung
- Regionale Wertschöpfung.

Die oben genannten Grundstücke der Gemarkungen Erlenbach bei Marktheidenfeld sind aktuellen im Flächennutzungsplan als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die nunmehr überplante Fläche wird als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaikanlagen“ ausgewiesen.

Nach Beendigung dieser Nutzung kann die Fläche wieder ihrer ursprünglichen Nutzung zugeführt werden.

Die Ausweisung des Sondergebiets schränkt die innerörtliche Förderung für erneuerbare Energien auf privatem Grund nicht ein. Eine Errichtung von Photovoltaikanlagen auf den Dächern von Gebäuden wird weiterhin von der Gemeinde empfohlen.

3. Stand der Bauleitplanung

Um die erforderlichen planungsrechtlichen Voraussetzungen für die Durchführung der baulichen Maßnahme zu schaffen, hat der Gemeinderat in seiner Sitzung am 19.11.2019 beschlossen, die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes durchzuführen und den Bebauungsplan „Solarpark Am Buch“ aufzustellen.

Der Vorentwurf mit Stand vom 14.01.2021 wurde in der Sitzung vom 15.11.2022 beraten und mit Änderungen gebilligt. Ende des Jahres 2022 trennte sich die 1A-Solar-Projekt GmbH von dem bisherigen Planungsbüro und beauftragte die ARZ INGENIEURE GmbH und Co. KG, Würzburg mit der weiteren Bearbeitung des Bauleitverfahrens.

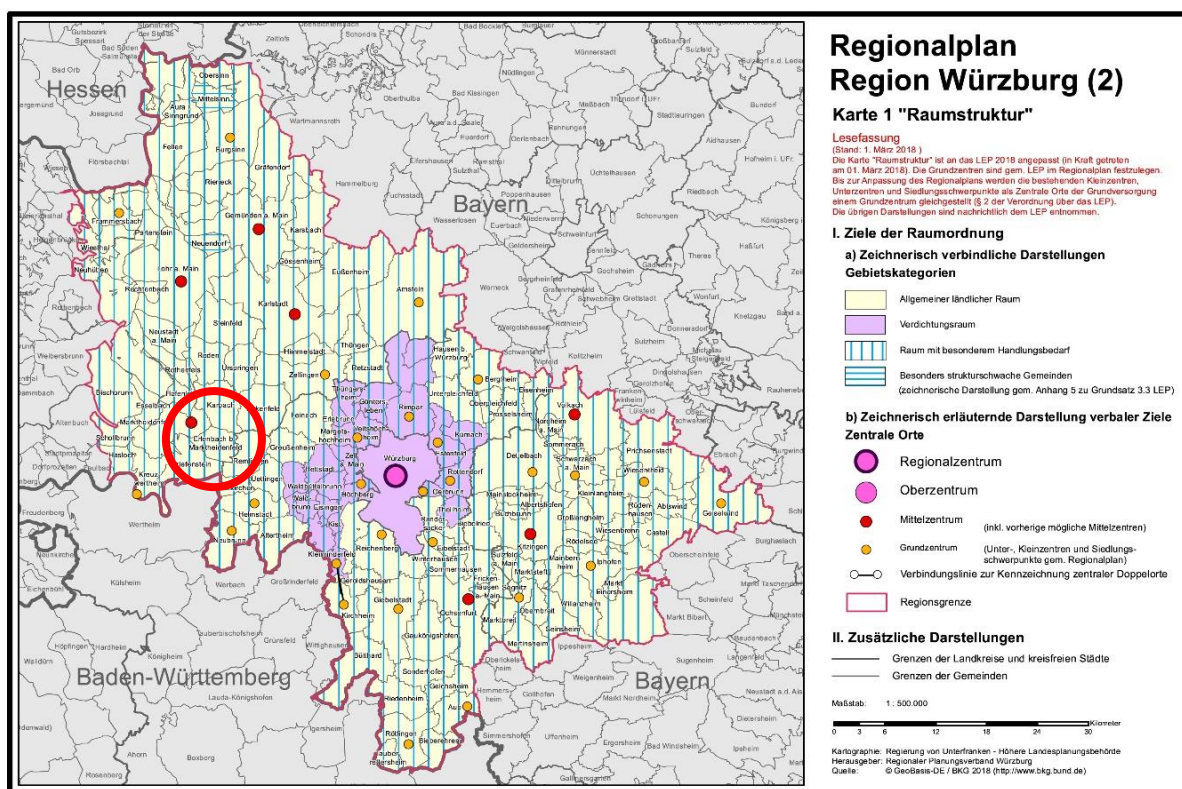
Der überarbeitete Vorentwurf wurde mit Stand vom 19.06.2023 in der Gemeinderatssitzung am 27.06.2023 präsentiert. Änderungswünsche der Gemeinde wurden im Anschluss an die Sitzung eingearbeitet. In der Sitzung vom 18.07.2023 wurde der Vorentwurf des Bebauungsplans „Solarpark Am Buch“ sowie der 15. Änderung des Flächennutzungsplans mit Stand vom 06.07.2023 gebilligt.

4. Lage im Raum

Gemäß § 1 Abs. 4 BauGB sind Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung und Landesplanung anzupassen.

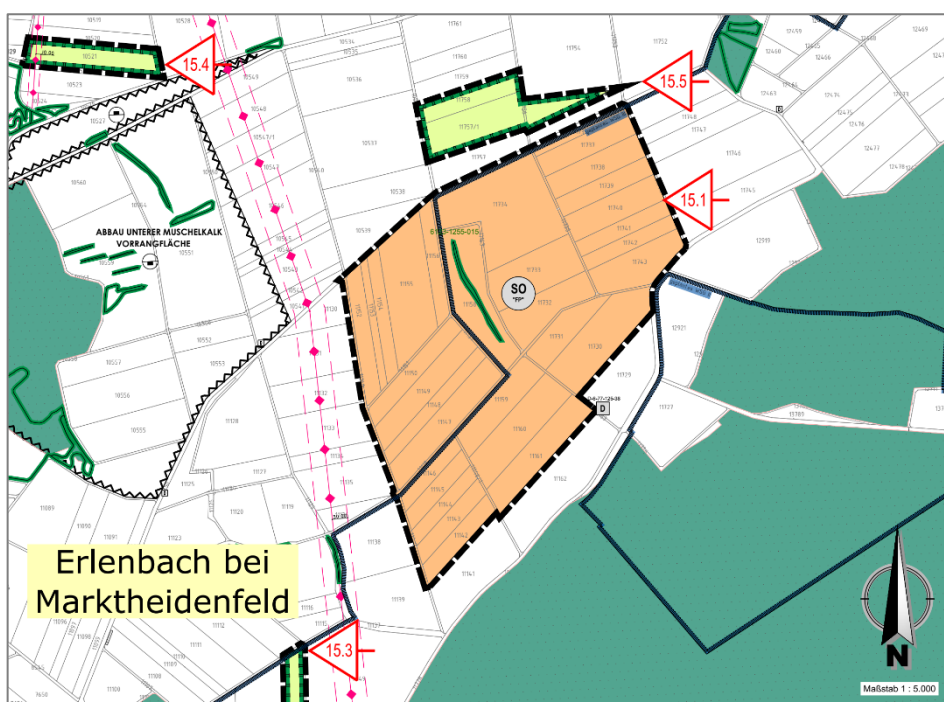
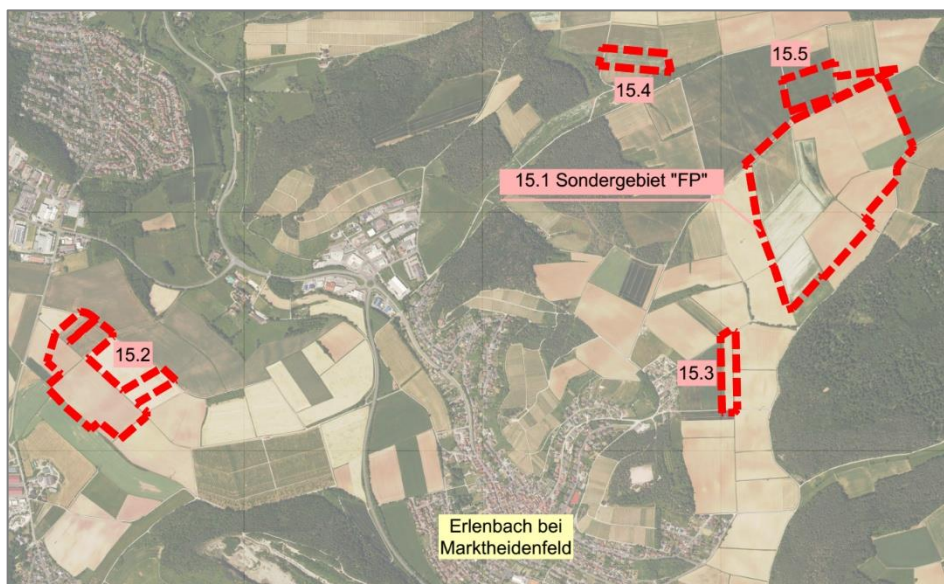
Das Planungsgebiet liegt etwa vier Kilometer südöstlich der Ortsmitte des Mittelzentrums Marktheidenfeld und circa 550 m nordöstlich des Ortsrands der Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld.

Die Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld gehört nach Landesentwicklungsprogramm Bayern (**LEP 2023**) zum Allgemeinen ländlichen Raum mit besonderem Handlungsbedarf. Teilräume mit besonderem Handlungsbedarf sind vorrangig zu entwickeln. Dies gilt bei Planungen und Maßnahmen zur Versorgung mit Einrichtungen der Daseinsvorsorge, der Ausweisung räumlicher Förderschwerpunkte sowie diesbezüglicher Fördermaßnahmen und der Verteilung der Finanzmittel, soweit die vorgenannten Aktivitäten zur Gewährung gleichwertiger Lebens- und Arbeitsbedingungen einschlägig sind.



5. Planung

Im wirksamen Flächennutzungsplan der Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld sind die überplanten Bereiche als „Fläche für die Landwirtschaft“ dargestellt. Die zukünftige Darstellung soll als sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO) mit der Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“ **bzw. als Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft** erfolgen.



Alternativenprüfung:

Die Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld ist sich, insbesondere vor dem Hintergrund des Klimawandels, der gesellschaftlichen Bedeutung der Energiewende bewusst und möchte ihren Beitrag zur Umstrukturierung der Stromerzeugung auf erneuerbare Energien leisten. Auch wenn noch kein Standortkonzept für PV-Freiflächenanlagen für das Gemeindegebiet erarbeitet wurde, konnte im südlichen Bereich der Gemarkung bereits eine Freiflächenphotovoltaikanlage mit einer Größe von ca. 2,5 ha umgesetzt werden. Nunmehr soll in Zusammenarbeit mit einem Investor im Gemeindegebiet eine weitere Freiflächenphotovoltaikanlage realisiert werden.

Hierzu wurde zunächst eine Grobanalyse der Ausschlusskriterien durchgeführt, um geeignete Standorte zu identifizieren.

Besonders zu bevorzugende Standorte entsprechend der Planungshilfen „Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken“, die eine Vorbelastung aufweisen, liegen im Gemarkungsgebiet nicht vor. Innerhalb des Gemarkungsgebiets orientieren sich die besiedelten Flächen entlang der Bundesstraße B 8 bzw. - etwas abgesetzt hiervon - der Ortsteil Tiefenthal in der Talmulde. Bedingt durch die Tallage der besiedelten Fläche sind die aufsteigenden Hänge gut einsehbar und daher im Hinblick auf das Landschaftsbild nicht geeignet Freiflächenphotovoltaikanlagen aufzunehmen. Neben der guten Einsehbarkeit der an die besiedelten Gebiete anliegenden Hangflächen sind diese in weiten Teilen auch durch Weinberglagen und andere Elemente der Kulturlandschaft geprägt und daher nur eingeschränkt zur Aufnahme von Freiflächenphotovoltaikanlagen geeignet.

Bereits im Rahmen erster Planungsschritte für eine Freiflächenphotovoltaikanlage wurden Flächen im Bereich „Am Hörst“ im südwestlichen Bereich der Gemarkung in die Überlegungen einbezogen, wurden aufgrund massiver Einsprüche aus der Öffentlichkeit wegen der zu erwartenden Blendwirkung und Sichtbarkeit aufgegeben.



Unter Würdigung der zusammenhängenden bewaldeten Flächen innerhalb des Gemarkungsgebietes verbleiben somit die Höhenlagen im nördlichen Bereich des Gemarkungsgebietes als potentielle Flächen für eine Freiflächenphotovoltaikanlage. Aufgrund der Topografie sind diese Flächen nicht einsehbar und in ihrem Randbereich bereits durch eine bestehende Hochspannungsleitung beeinträchtigt. Teilflächen dieses Areals sind darüber hinaus als Vorrangflächen für den Abbau von Muschelkalk im Regionalplan ausgewiesen, sodass in Zukunft hier Vorbelastung der Fläche durch Tagebauaktivitäten zu erwarten ist.

Konfliktpotential bei diesen Flächen erzeugt die in Teilbereichen hohe Bonität der Böden, die innerhalb des nunmehr betrachteten Geltungsbereichs des Bebauungsplans zwischen 40 und 79 schwankt. Die Anordnung einer Freiflächenphotovoltaikanlage am geplanten Standort löst somit einen Eingriff in landwirtschaftlich relevante Flächen aus. Zeitgleich ist das Einzugsgebiet jedoch auch Bestandteil des geplanten Trinkwasserschutzgebietes Zone W III. Durch die Reduzierung der landwirtschaftlichen Nutzung auf diese Flächen könnte daher die Einbringung von Pflanzenschutzmitteln innerhalb des Wasserschutzgebiets reduziert und ein Mehrwert für die Sicherheit der Trinkwasserversorgung geschaffen werden.

Im Abwägungsprozess wurde unter anderem auch diskutiert, ob eine Ausgestaltung der Freiflächenphotovoltaikanlage als sogenannte Agri-PV-Anlage eine zeitgleiche Nutzung mit Solarmodulen, aber auch für landwirtschaftliche Zwecke, ermöglicht. Sowohl in Abstimmung mit den örtlichen Landwirten als auch mit dem zukünftigen Betreiber der Photovoltaikanlage wurde hiervon jedoch Abstand genommen, da diese Ausgestaltung eine deutlich Reduzierung der Effektivität der Photovoltaikanlage bedingt während die Bearbeitung der landwirtschaftlichen Flächen zwischen den Photovoltaikmodulen, auch aufgrund des bewegten Geländereiefs, die Aufwendungen für die Landwirte deutlich erhöhen und zu einer entsprechenden mangelnden Attraktivität bei der Bewirtschaftung führen würde.

Im Rahmen der Abwägung der betroffenen Belange gibt die Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld im vorliegenden Bauleitverfahren den Ansprüchen des Klimaschutzes und des Ausbaus der erneuerbaren Energien den Vorrang gegenüber den Ansprüchen der Landwirtschaft. Hierbei wurde insbesondere sichergestellt, dass kein dauerhafter Eingriff in die landwirtschaftliche Fläche erfolgt, sodass eine Rückbauverpflichtung festgesetzt wurde. Es wurden auch weitere Festsetzungen im Bebauungsplan aufgenommen, die dem Bodenschutz dienen. Auch zum Schutz des Landschaftsbildes wurden Festsetzungen, so z. B. für Randeingrünungen, getroffen.

6. Vorgaben der Landes- und Regionalplanung

Das LEP sowie die Regionalpläne legen diese raumordnerischen Ziele (Z) und Grundsätze fest. Bewertungsmaßstab stellen insbesondere die Ziele und Grundsätze (G) des Kapitels 6 „Energieversorgung“ des LEP dar:

6.1 Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur

(G) Die Energieversorgung soll durch den Um- und Ausbau der Energieinfrastruktur weiterhin sichergestellt werden. Hierzu gehören insbesondere

- Anlagen der Energieerzeugung und -umwandlung,
- Energienetze sowie
- Energiespeicher.

6.2 Erneuerbare Energien

6.2.1 Ausbau und Nutzung erneuerbarer Energien

(Z) Erneuerbare Energien sind verstärkt zu erschließen und zu nutzen.

7. Maßnahmen zur Verwirklichung

7.1 Entwässerung

Der Bau von Entwässerungseinrichtungen ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen, da die Flächen nur im untergeordneten Umfang versiegelt werden und Niederschlagswasser wie bisher auf dem Grundstück versickern kann. Zur Dachentwässerung der Betriebsgebäude wird die Anlage einer Sickermulde empfohlen.

Sollte das auf dem Betriebsgebäude anfallende Niederschlagswasser breitflächig versickern, ist keine wasserrechtliche Erlaubnis notwendig. Soll das Niederschlagswasser gesammelt und dem Untergrund in konzentrierter Form zugeführt werden, wird auf die Niederschlagswasser-Freistellungsverordnung (NWFreiV) sowie die Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) verwiesen. **Bei Versickerung von gesammeltem Niederschlagswasser ist zu prüfen, ob eine wasserrechtliche Erlaubnis erforderlich ist.**

Sollten im Zuge der Durchführung vorhandene Wegseitengräben oder auch nur zeitweilig wasserführende Kleingewässer gekreuzt werden, sind diese von Ablagerungen freizuhalten und nach Möglichkeit zu überbrücken. Sofern dies nicht möglich ist und stattdessen eine Verrohrung vorgesehen werden muss, ist diese zur Sicherstellung eines schadlosen Wasserabflusses in Abstimmung mit dem Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg, dem Landratsamt Main-Spessart sowie der Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld als Unterhaltungsverpflichtetem ausreichend groß zu dimensionieren, sohlgleich einzubringen, so kurz wie möglich zu halten und regelmäßig zu unterhalten. Grundsätzlich gilt jedoch bestehende Gräben in Ihrem Zustand zu erhalten und auch die Beeinträchtigung während der Baumaßnahme auf ein Minimum zu reduzieren.

Sofern Drainagen durch Baumaßnahmen beeinträchtigt werden, ist deren Funktion wiederherzustellen bzw. entsprechender Ersatz zu schaffen.

7.2 Versorgung mit Wasser, Strom, Gas und Telefon/Internet

Ein Anschluss an das gemeindliche Trinkwassernetz ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Eine Löschwasserversorgung schuldet die Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld für das Vorhaben nicht. Es ist alleinige Aufgabe des Vorhabenträgers den Brandschutz sicherzustellen und bei Bedarf Bevorratungen vorzuhalten und zu gewährleisten.

Photovoltaikanlagen sind Anlagen, die Sonnenlicht in elektrische Spannung umwandeln. Die in den PV-Modulen entstehende Gleichspannung wird in Wechselrichtern in Wechselspannung umgewandelt und dann in das Stromnetz des Energieversorgers eingespeist. Auch bei geringen Einstrahlungen (wolkenverhangener Himmel) liegt an den PV-Modulen eine Spannung an, die je nach Verschaltung bis zu 1.000 V betragen kann. Die Spannungserzeugung wird erst gestoppt, wenn kein Sonnenlicht mehr auf die PV-Module fällt (nachts). Seit Oktober 2016 fordert die DIN VDE 0100-712 auf der Gleichspannungsseite des Wechselrichters einen Lasttrennschalter oder einen zum Trennen geeigneten Leistungsschalter. Mittlerweile haben alle Wechselrichterhersteller dies standardmäßig in ihren Geräten verbaut. Weitere Abschaltmöglichkeiten auf der Gleichspannungsseite werden derzeit normativ nicht gefordert. Bei einem Brand in der Anlage kann es grundsätzlich immer der Fall sein, dass Anlagenteile unter Spannung stehen. Daher hat die Feuerwehr immer die gleichen Grundsätze wie bei der Brandbekämpfung in elektrischen Anlagen einzuhalten.

Ein Anschluss an das Erdgasversorgungsnetz ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

Ein Anschluss an Anlagen der Deutschen Telekom oder der Kabel Deutschland wird vom Anlagenbetreiber gegebenenfalls eigenverantwortlich organisiert. Die Telekom weist darauf hin, dass keine generelle Verpflichtung besteht, eine Photovoltaikanlage an das öffentliche Telekommunikationsnetz anzuschließen.

7.3 Müllentsorgung

Ein Anschluss an die Abfallentsorgung und Wertstofferfassung des Landkreises Main-Spessart ist nicht erforderlich und nicht vorgesehen.

7.4 Bodenordnung

Bodenordnende Maßnahmen sind nicht erforderlich.

8. Belange des Umweltschutzes, des Naturschutzes und der Landschaftspflege

8.1 Blendwirkung

Photovoltaikanlagen können unter bestimmten Bedingungen zu Blendwirkungen in ihrer Nachbarschaft durch Reflexionen des einfallenden Sonnenlichts an den Oberflächen der Solarmodule führen. Die dafür grundlegenden Voraussetzungen sind ein streifender Lichteinfall auf die Module bei tiefem Sonnenstand, fest montierte Solarmodule, Immissionsorte im Nahbereich und Immissionsorte im möglichen Einwirkungsbereich für Reflexionen. Diese Bedingungen gelten kumulativ. Von einer erheblichen Belästigung durch Lichtimmissionen und damit von schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des § 3 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) ist auszugehen, wenn die tägliche Immissionsdauer über 30 Minuten oder die jährliche Immissionsdauer über 30 Stunden liegt. Die Immissionsdauer ist für jeden Immissionsort individuell zu ermitteln.

Streifender Lichteinfall auf die Module:

Die Bedingung „streifender Lichteinfall auf die Module“ durch einen tiefen Sonnenstand ist aus astronomischen Gründen immer erfüllt (in den Wintermonaten sowie in den Morgen- und Abendstunden).

Montageart der Module:

Für eine maximale Energieausbeute müssen die Module optimal auf die Sonne ausgerichtet und deshalb dem Sonnenstand nachgeführt werden. Erfolgt die Nachführung zweiachsig nach Azimut und Neigungswinkel, trifft das Sonnenlicht stets senkrecht auf die Moduloberflächen auf.

Im vorliegenden Fall wird die Anlage aus Kostengründen mit fest montierten Modulen ausgestattet.

Immissionsorte im Nahbereich:

Aufgrund des Strahlenverlaufs gemäß Reflexionsgesetz könnten die Gebäude von potentiellen Reflexionen durch die Photovoltaikanlage erreicht werden.

Die Anlage befindet sich hinter Bäumen und Sträuchern, sodass nur teilweise direkter Sichtkontakt zur Emissionsquelle besteht.

Eine Blendwirkung zu übergeordneten Verkehrsflächen kann ausgeschlossen werden, da sich keine Straßen in unmittelbarer Nähe befinden.

Durch die im Bebauungsplan „Solarpark Am Buch“ festgesetzte private Randeingrünung soll die Emission zusätzlich verringert werden.

Alternativflächen wurden in Betracht gezogen. Von den Alternativflächen aus geht jedoch eine deutlich höhere Beeinträchtigung für die umliegenden Kommunen aus. Deshalb wurden die verschiedenen Flächen gründlich geprüft und die Flächen gewählt die ihr Umfeld am wenigsten beeinträchtigen.

In seiner Sitzung vom 15.11.2022 hat der Gemeinderat den Vorentwurf mit Stand vom 14.01.2021 **beraten** und ihn mit verkleinertem Geltungsbereich gebilligt. Der Plan liegt nunmehr mit verkleinertem Geltungsbereich, bei dem westliche Teilflächen entfallen sind, vor. So wurden die von der Anlage ausgehenden Emissionen zusätzlich verringert.

8.2 Einwirkungen aus land- und forstwirtschaftlicher Nutzung

Staub-, Geruchs-, Lärm- und Ammoniakemissionen jeglicher Art, die bei der Bewirtschaftung der land- und forstwirtschaftlichen Nutzflächen nach der „guten fachlichen Praxis“ hervorgerufen werden, sind von den Betreibern der Photovoltaikanlage und deren Rechtsnachfolger hinzunehmen. Gleiches gilt sinngemäß für Steinschlag, der auch beim ordnungsgemäßen Einsatz der Geräte nicht ausgeschlossen werden kann.

Die Verschmutzung der Photovoltaikmodule durch die Bewirtschaftung der angrenzenden landwirtschaftlichen Flächen und Waldflächen **sowie durch betriebliche Tätigkeiten im angrenzenden Vorranggebiet** sind hinzunehmen. Die Sauberkeit der Module und damit die Effizienz der Module liegt im Verantwortungsbereich des Anlagenbetreibers.

8.3 Elektrische und magnetische Felder

Die bei der Stromgewinnung und -umformung (Wechselrichtung und Spannungstransformation) auftretenden niederfrequenten elektrischen und magnetischen Felder haben ihre höchste Intensität (Feldstärke bzw. Flussdichte) unmittelbar im Bereich ihrer Entstehung.

Sie nimmt dann mit dem Abstand von der Quelle sehr rasch ab. Die verwendeten Wechselrichter und Transformatoren müssen gemäß DIN EN 61000-6-3, DIN EN 61000-6-4 und EN 55022 geprüft und freigegeben worden sein.

Erfahrungsgemäß sind bei den hier vorliegenden Abstandsverhältnissen keine unzulässigen Beeinträchtigungen der benachbarten Wohnbebauung zu erwarten.

8.4 Landschafts- und Naturschutz

Siehe Umweltbericht.

8.5 Luftreinhaltung

Siehe Umweltbericht.

8.6 Windkraftnutzung

Das Plangebiet grenzt an keine Flächen für die Nutzung von Windkraft und auch nicht an Vorranggebiet für eine solche Nutzung an.

8.7 Bodenschutz

Vor Beginn der baulichen Arbeiten auf dem Grundstück, die einen Bodeneingriff darstellen, ist für diese Bereiche die Humusschicht abzutragen, seitlich zu lagern und nach Abschluss der Baumaßnahme wieder einzubauen. Nicht mehr benötigte Oberböden sind gemäß den gesetzlichen Vorgaben möglichst hochwertig zu verwerten. Falls eine Verwertung nicht möglich ist, sind dieser fachgerecht zu entsorgen. Hierbei ist § 6 der Bundes-Bodenschutzverordnung zu beachten.

Auf die Vorgaben der LABO Arbeitshilfe „Bodenschutz bei Standortauswahl, Bau, Betrieb und Rückbau von Freiflächenanlagen (FFA) für Photovoltaik und Solarthermie“ vom 28. Februar 2023 wird verwiesen. Ein entsprechendes Bodenschutzkonzept wird vor Maßnahmenbeginn empfohlen.

8.8 Denkmalpflege

Auffinden von Bodendenkmälern (Art. 8 BayDSchG)

(1) Wer Bodendenkmäler auffindet, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalschutzbehörde oder dem Landesamt für Denkmalpflege anzuzeigen. Zur Anzeige verpflichtet sind auch der Eigentümer und der Besitzer des Grundstücks sowie der Unternehmer und der Leiter der Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben. Die Anzeige eines der Verpflichteten befreit die übrigen. Nimmt der Finder an den Arbeiten, die zu dem Fund geführt haben, auf Grund eines Arbeitsverhältnisses teil, so wird er durch Anzeige an den Unternehmer oder den Leiter der Arbeiten befreit.

(2) Die aufgefundenen Gegenstände und der Fundort sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Untere Denkmalschutzbehörde die Gegenstände vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.

(3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht bei Arbeiten, die vom Landesamt für Denkmalpflege oder unter seiner Mitwirkung vorgenommen oder veranlasst werden.

(4) Eigentümer, dinglich Verfügungsberechtigte und unmittelbare Besitzer eines Grundstücks, auf dem Bodendenkmäler gefunden werden, können verpflichtet werden, die notwendigen Maßnahmen zur sachgemäßen Bergung des Fundgegenstands sowie zur Klärung der Fundumstände und zur Sicherung weiterer auf dem Grundstück vorhandener Bodendenkmäler zu dulden.

Schatzregal (Art. 9 BayDSchG)

(1) Bewegliche Bodendenkmäler oder Teile davon, die herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden unabhängig von einer Eintragung nach Art. 2 Abs. 1 mit der Entdeckung Eigentum des Freistaates Bayern. Sie sind unverzüglich dem Landesamt für Denkmalpflege zu übergeben.

Die an den Geltungsbereich angrenzende Einzelanlage die dem Denkmalschutz unterliegt mit der Aktennummer D-6-77-125-38 wird durch das geplante Vorhaben nicht negativ beeinflusst.

8.9 Trinkwasserschutzgebiet

Auf die Vorgaben des Merkblatts Nr. 1.2/9 „Planung und Errichtung von Freiflächen- Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten“ (in der aktuellen Fassung) wird verwiesen.

Anforderungen nach Wasserhaushaltsgesetz und dem Bayerischem Wassergesetz sowie die Anlagenverordnung sind zu beachten.

8.10 Geogefahren

Im Planungsgebiet sind keine konkreten Geogefahren bekannt. Der Untergrund besteht allerdings aus verkarstungsfähigen Gesteinen. Das Vorkommen unterirdischer Hohlräume bzw. eine Erdfallgefahr kann nicht ausgeschlossen werden. Sollten Geländeabsenkungen bemerkt oder bei Bauarbeiten Hohlräume oder aufgelockerte Bereiche angetroffen werden, so sind diese durch einen einschlägig erfahrenen Ingenieurgeologen zu begutachten.

9. Flächen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft

Die Flächen für das Planungsgebiet u. a. hinsichtlich folgender Kriterien ausgewählt:

- Verfügbarkeit der Fläche
- Lage der Fläche
- Ausrichtung der Fläche

Wasserwirtschaftliche Belange

Fließende oder stehende Gewässer sind von dem Vorhaben nicht betroffen.

Überschwemmungsgebiete sind nicht betroffen.

Über den Grundwasserstand liegen keine Angaben vor.

Der Planungsbereich überlagert sich teilweise mit der Zone III des derzeit um Genehmigungsverfahren befindlichen Trinkwasserschutzgebietes der Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld. Im Bereich der Zone III des Trinkwasserschutzgebietes ist eine Lagerung oder Verwendung von grundwasser-gefährdenden Stoffen unzulässig. **Auch bei der Wahl der Reinigungsmittel ist darauf zu achten, dass keine wassergefährdenden Stoffe zum Einsatz kommen.** Bei einem Einsatz von Maschinen ist ein Austreten von Schmier- oder Betriebsmitteln auszuschließen. Hierdurch wird eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes während der Bauphase oder bei Reparaturarbeiten ausgeschlossen. Anlagen oder Einrichtungen in denen Wassergefährdende Kühlmittel oder Isoliermedien verwendet werden, wie z.B. Öltransformatoren, sind in entsprechend dimensionierten und dauerhaft dichten Auffangwannen zu erstellen um bei einem Unfall eine Beeinträchtigung des Trinkwasserschutzgebietes ausschließen zu können. Alternativ ist die Errichtung von Ökotransformatoren oder Gießharztransformatoren (Trockentransformatoren) zulässig.

Schutzgebiete nach Naturschutzrecht

Innerhalb und rund um den Geltungsbereich befinden sich Biotop. Außerhalb des Geltungsbereichs werden diese nicht beeinträchtigt. Das Biotop innerhalb des Geltungsbereichs wird erhalten und gefördert.

Artenschutz

Maßnahmen zur Vermeidung von Verstößen gegen die artenschutzrechtliche Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG aufgrund des Baus, der Anlage und der geplanten Nutzungen (Baubetrieb, Lebensraumbeeinträchtigung bzw. -verlust durch Überbauung landwirtschaftlich genutzter Flächen) werden auf Ebene des Bebauungsplanverfahrens bindend festgesetzt. **Diese Maßnahmen spiegeln sich in der Änderungsbereichen 15.2 bis 15.5 wider.**

Vorranggebiet

Westlich des Änderungsbereiches befindet sich ein Vorranggebiet für den Abbau von Muschelkalk. Eine Überschneidung der Planungsbereiche ist jedoch nicht gegeben.

10. Neuausweisung

Erweiterungs- fläche	Sondergebiet Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“		Gesamt- größe:	33,57 ha
Flur-Nr.:	11118 teils	11158		
	11140 teils	11159		
	11142	11160		
	11143	11161		
	11144	11163 teils		
	11145	11730		
	11146	11731		
	11146/1 teils	11732		
	11147	11733		
	11148	11734		
	11149	11735		
	11150	11736		
	11151	11737		
	11152	11738		
	11153	11739		
	11154	11740		
	11155	11741		
	11156	11742		
	11157	11743		
Aktuelle Nutzung:		Flächen für die Landwirtschaft		
Angrenzende Nutzungen:		Flächen für die Landwirtschaft		
Bisherige Ausweisung im FNP:		Flächen für die Landwirtschaft		
Vorgeschlagene neue Ausweisung:		Sondergebiet Zweckbestimmung „Freiflächenphotovoltaik“		
Grundfläche:		ca. 29,61 ha		
<u>Städtebauliche Beurteilung:</u>		<u>Landschaftsplanerische Beurteilung:</u>		
./.		Ackerfläche mit kartierten Biotopen		
<u>Zu erwartender Eingriff:</u>		<u>Ausgleich:</u>		
Flächenentzug in der Landwirtschaft, Veränderung des Landschaftsbildes		13,83 ha = 3,53 ha =	Ausgleich außerhalb des Gebiets private Grünflächen im Gebiet einschl. kartiertem Biotop	

Änderungsbereich 15.2 – Ausgleichsfläche A1 umfasst die folgenden Flurnummern der Gemarkung Erlenbach bei Marktheidenfeld:
Teilfläche 2642, Teilfläche 2643, 2646, 2648, Teilfläche 2649, 2654, 2657, Teilfläche 2658 und Teilfläche 2659

Änderungsbereich 15.3 – Ausgleichsfläche A2 umfasst die folgenden Flurnummern der Gemarkung Erlenbach bei Marktheidenfeld:
7071

Änderungsbereich 15.4 – Ausgleichsfläche A3 umfasst die folgenden Flurnummern der Gemarkung Erlenbach bei Marktheidenfeld:
10521

Änderungsbereich 15.5 – Ausgleichsfläche A4 umfasst die folgenden Flurnummern der Gemarkung Erlenbach bei Marktheidenfeld:
Teilfläche 11755, Teilfläche 11756, 11757/1 und 11758

Auf Ebene des Bebauungsplans sind in den Ausgleichsflächen A1 und A4 Teilflächen als Wirtschaftsweg auf dem keine Maßnahmen umgesetzt werden festgesetzt. Das entspricht der bestehenden Nutzung. Eine Einbeziehung der Teilflächen dient ausschließlich dem Zweck eine zusammenhängende Fläche als Geltungsbereich darstellen zu können.

Flächenbilanz des im Parallelverfahren geführten Bebauungsplans „Solarpark Am Buch“:

Bruttobaufläche:

= Gesamtfläche des Geltungsbereiches	ca.	33,570 ha	=	100 %
Sondergebietsfläche für Photovoltaik	ca.	29,612 ha	=	88,2 %
Verkehrs- und Wegefläche	ca.	0,432 ha	=	1,3 %
Private Grünfläche	ca.	3,528 ha	=	10,5 %

11. Durchführung des Verfahrens

11.1 Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und der Nachbargemeinden

Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die am Verfahren beteiligt werden, können der beigefügten Liste im Anhang zur Begründung entnommen werden.

11.2 Beteiligung der Bürger

Gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sind die Bürger möglichst frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung öffentlich zu unterrichten.

Aus diesem Grund war der Vorentwurf zur 15. Änderung des Flächennutzungsplans, in der Fassung vom 06.07.2023 in der Zeit vom 21.08.2023 bis 21.09.2023 auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld zur jedermanns Einsicht verfügbar.

Zusätzlich lagen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 1 BauGB bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld, Petzoltstraße 21, Obergeschoss, Zimmer 9, 97828 Marktheidenfeld während der allgemeinen Dienststunden

Montag und Dienstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Mittwoch und Freitag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr,
Donnerstag	von 8.00 Uhr bis 12.00 Uhr, 13.30 Uhr bis 17.30 Uhr

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Parallel zur frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB.

11.3 Auslegung

Der Entwurf der 15. Flächennutzungsplanänderung, in der Fassung vom 02.04.2025, war im Zeitraum vom __.__.____ bis __.__.____ auf der Internetseite der Verwaltungsgemeinschaft zur jedermanns Einsicht verfügbar.

Zusätzlich lagen die Unterlagen gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Verwaltungsgemeinschaft zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Parallel zur Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB. Diese Beteiligung erfolgte mit Schreiben vom __.__.____.

Die hier geäußerten Bedenken und Anregungen werden vom Marktgemeinderat im Anschluss bewertet und abgewogen.

11.4 Feststellungsbeschluss

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom __.__.____ die 15. Änderung des Flächennutzungsplan gemäß § 5 BauGB festgestellt.

11.5 Genehmigungsvermerk

Das Landratsamt Main-Spessart hat mit Bescheid vom __.__.____ die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes i. d. F. vom __.__.____ gemäß § 6 BauGB genehmigt.

11.6 Bekanntmachung der Genehmigung

Die Erteilung der Genehmigung für die 15. Änderung des Flächennutzungsplans wurde am __.__.____ gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Damit wird die 15. Änderung des Flächennutzungsplanes wirksam.
Auf die Rechtsfolgen des § 215 BauGB wurde hingewiesen.

11.7 Hinweis zur Unterrichtung

Alle nicht öffentlich zugänglichen Regelungen, Vorschriften, Normen, o. ä. auf die im Bebauungsplan verwiesen wird, sind in der für das Bauleitverfahren geltenden Fassung bei der Verwaltungsgemeinschaft Marktheidenfeld auf Nachfrage zu den allgemeinen Dienststunden einsehbar.

Gemeinde Erlenbach bei Marktheidenfeld, den

.....
Georg Neubauer, 1. Bürgermeister

Anlage: Liste Träger öffentlicher Belange

1	Amt für Digitalisierung Breitband u. Vermessung
2	Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten
3	Amt für Ländliche Entwicklung
4	Bayer. Bauernverband, Hauptgeschäftsstelle Unterfranken
5	Bayer. Industrieverband Steine u. Erden e.V.
6	Bayer. Landesamt für Denkmalpflege, Referat B Q -Bauleitplanung
7	Bayer. Landesamt für Umwelt
8	Bayer. Staatsforsten AöR
9	Bayernwerk AG
10	Bund Naturschutz e.V., Kreisgruppe Main-Spessart
11	Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr, Referat Infra I 3
12	Bundesaufsichtsamt für Flugsicherung
13	Deutsche Telekom Technik GmbH, T NL Süd, PTI 14
14	Ericsson Service GmbH (wurde von Telekom beauftragt)
15	Gemeinde Birkenfeld
16	Handwerkskammer für Unterfranken
17	Höhere Landesplanungsbehörde bei der Regierung von Unterfranken
18	Industrie- und Handelskammer Würzburg-Schweinfurt
19	Kreisbrandrat, Florian List
20	Kreisheimatpfleger, Paul Diener
21	Landesbund für Vogelschutz, Marc Sitkewitz
22	Landesjagdverband Bayern e.V.
23	Landratsamt Main-Spessart
24	Markt Karbach
25	Markt Triefenstein
26	PLEdoc GmbH
27	Regierung von Oberfranken, Bergamt Nordbayern
28	Regierung von Mittelfranken, Luftamt Nordbayern
29	Regionaler Planungsverband, c/o Landratsamt Main-Spessart
30	Staatliches Bauamt Würzburg
31	Stadt Marktheidenfeld
32	Telefónica Germany GmbH & Co. OHG
33	TenneT TSO GmbH, Transpower GmbH
34	Markt Remlingen c/o Verwaltungsgemeinschaft Helmstadt
35	Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Koordinationsanfragen
36	Wasserwirtschaftsamt Aschaffenburg
37	Zweckverband Fernwasserversorgung Mittelmain
38	X_BIL ANFRAGE
39	Deutscher Alpenverein e.V.
40	Landesfischereiverband Bayern e.V.
41	Landesjagdverband Bayern e.V.
42	Landesverband für Höhlen- und Karstforschung in Bayern e.V.
43	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald, Landesverband Bayern e.V.
44	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e.V.
45	Verein zum Schutz der Bergwelt
46	Wanderverband Bayern
47	Verein Wildes Bayern e. V. –Aktionsbündnis zum Schutz der Wildtiere und ihrer Lebensräume in Bayern